



I - Schule

Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention im Bereich Schule

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	03.11.2010	Kenntnisnahme

Der Ausschuss für Schule und Soziales hat sich bereits in seiner Sitzung am 14.04.2010 mit dem inklusiven Schulsystem befasst (vgl. TOP 1.7.1 – Anfrage der SPD-Fraktion). Im Rahmen der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde schon angekündigt, dass Frau Schulamtsdirektorin Kreitz-Henn in der Sitzung am 03.11.2010 dazu ggfls. weiter berichten wird. Auch wurde vorgeschlagen, den Schulleitungen bei Bedarf Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht an Regelschulen einzubringen. Der Ausschuss hatte am 24.04.2008 (TOP 1.4.2) einstimmig der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (GU) für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an den katholischen Grundschulen St. Antonius und St. Nikolaus zugestimmt. In der KGS St. Nikolaus werden derzeit 5, in der KGS St. Antonius 3 behinderte Kinder unterrichtet. Darüber hinaus werden mittlerweile zwei behinderte Kinder in der Albert-Schweitzer-Schule sowie ein behindertes Kind in der Wipperschule im Gemeinsamen Unterricht beschult.

Was bedeutet inklusives Schulsystem? Am 03. Mai 2008 trat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft, die im September 2009 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Deutschland hat sich damit verpflichtet, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen zu gewährleisten (Art. 24 Abs. 1). Über geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich (Art. 30 Abs. 5d). Die Mädchen und Jungen sollen „lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen“ erwerben, um ihre „volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft“ zu erleichtern (Art. 24 Abs. 3). Diese völkerrechtlich bindende Konvention hat keine unmittelbare innerstaatliche Anwendung. Sie muss von den zuständigen Stellen umgesetzt werden. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind die Länder in Bildungsfragen zuständig. Langfristiges Ziel der Landespolitik ist eine inklusive Beschulung von 80 – 90 % der Schulkinder

Bei der Schulgesetzgebung in NRW steht die Förderung in der allgemeinen Schule an erster Stelle, aber unter dem Haushaltsvorbehalt in § 20 Abs. 7 SchulG. Danach kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsamen Unterricht einrichten, *wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.*

Idealziel (Vision) sollte eine weitgehend integrierte Beschulung aller Kinder in allgemeinen Schulen sein. Dazu sind Umsetzungsideen und Handlungsstrukturen zu entwickeln und flexible Lösungen zu suchen. Zur Aufbringung der damit verbundenen Investitionen und Kosten – z.B. Barrierefreiheit, Integrationshelfer – müssen Bund und Land im Rahmen des Konnexitätsprinzips eine Regelung finden. Ohne zusätzliche Ressourcen und ausschließlich mit (sonder)pädagogischen Konzepten ist ein inklusives Schulsystem nicht umzusetzen. Weitere Informationen zu Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention ergeben sich aus dem beigefügten Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes und dem diesen Schnellbrief wiederum beigefügten Diskussionspapier „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der schulischen Bildung“.

Die Kompetenzzentren sind schon „Teil“umsetzungen der Konvention.

Bis zur konkreten Umsetzung inklusiver (Teil-)Lösungen gibt es noch viel Beratungs- und Abstimmungsbedarf. Welche Schritte müssen wann, von wem und wie unternommen werden, um dem großen Ziel der inklusiven Schule Schritt für Schritt näher zu kommen? Die Landesregierung will mit vielen Beteiligten einen Inklusionsplan erarbeiten – mit dem Ziel, den Eltern das Wahlrecht über den schulischen Förderort ihres Kindes zu ermöglichen. Der Nachtragshaushalt des Landes enthält dazu Verpflichtungsermächtigungen für die wissenschaftliche Begleitung bei der Erarbeitung eines Inklusionsplanes und die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs „Längeres gemeinsames Lernen“.

Eine große „Zukunftswerkstatt“ mit dem Thema „Die offene Ganztagschule auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungsort“ wird am 07.12.2010 beim Landesjugendamt Köln stattfinden.

Anlage:

Schnellbrief Städte- und Gemeindebund NRW 55/2010